

Dr. Brigitte Ende, Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie

Ich bin gebeten worden, als Ärztin zum Thema Stellung zu nehmen:

Das Berufsrecht für Ärztinnen und Ärzte regelt umfassend die Behandlungsgrundsätze, aber auch die Vorschriften für ärztliche Information und erlaubte Werbung.

Sachlich, angemessen, **nicht** anpreisend, irreführend oder vergleichend.

Der Patientenschutz und das Patienteninformationsrecht sind wesentliche Grundlagen ärztlichen Handelns und deshalb auch Gegenstand im Berufsrecht.

Da der Arztberuf kein Gewerbe ist, sondern ein "freier Beruf", soll das Berufsrecht auch gegen Kommerzialisierung schützen.

In Paragraph 14 der Musterberufsordnung ist auch der Schwangerschaftsabbruch geregelt, u.a.

"Der Schwangerschaftsabbruch unterliegt den gesetzlichen Bestimmungen. Ärztinnen und Ärzte können nicht gezwungen werden, einen Schwangerschaftsabbruch vorzunehmen oder ihn zu unterlassen".

Mir persönlich war der Paragraph 219a in seiner Auswirkung auf Ärztinnen und Ärzte und Patientinnen und Patienten vor den Prozessen nicht bekannt.

Zugespitzt scheint es um die Frage zu gehen:

sollen Ärztinnen und Ärzte auf ihrer Webseite aufführen dürfen, dass sie rechtmäßige Schwangerschaftsabbrüche vornehmen, welche Methode sie anwenden und ggf. noch, welche Kosten für die Patientinnen entstehen.

Rufen sie damit zum Schwangerschaftsabbruch auf?
Verschaffen Sie sich dadurch einen Vermögensvorteil?

Anzahl der Schwangerschaftsabbrüche, Anzahl der ungewollten Schwangerschaften, angewendete Methoden (alle Zahlen zitiert aus : profamilia factsheet/ 8 Fakten zum Schwangerschaftsabbruch in Deutschland).

Um den Anachronismus des Paragraph 219a zu verstehen, zunächst einige Punkte zu den Regelungen im Paragraph 218.

Der Paragraph 218 Strafgesetzbuch stellt den Schwangerschaftsabbruch grundsätzlich für alle Beteiligten unter Strafe.

Bestimmte Ausnahmen, z.Bsp. die "soziale Indikation", gibt es in der BRD seit 2/76, (in der DDR galt die reine Fristenlösung),

Das heutige Gesetz gibt es seit Juni 1995.

Neben der medizinischen oder kriminologischen Indikation enthält es die sogenannte Beratungsregelung.

D. h.: Schwangerschaftsabbrüche bleiben innerhalb der ersten 12 Wochen straffrei, wenn Frau eine vorschriftsgemäße Beratung nachweist.

Die Schwangerschaftskonfliktberatung wird von Beratungsstellen, aber auch von dazu weitergebildeten und vom Regierungspräsident zugelassenen Ärztinnen und Ärzten durchgeführt.

Die Beratung ist im Schwangeren- und Familienhilfegesetz geregelt und soll
“ zur Fortsetzung der Schwangerschaft ermutigen, Hilfen aufzeigen und ergebnisoffen geführt werden“.

Die Beratungsstelle stellt die Bescheinigung über die erfolgte Beratung aus, also nicht etwa
“eine Erlaubnis“.

Das heißt auch nicht, dass die Schwangere danach abbricht, aber sie kann, frühestens drei Tage nach der Beratung.

Am Ende des Tages entscheidet also die Schwangere, ob sie die Schwangerschaft fortsetzt oder nicht,

Nicht die Beraterin,

Nicht die Ärztin.

Die Beratung ist kostenlos, der Schwangerschaftsabbruch selbst grundsätzlich privat zu finanzieren.

Die Schwangere erhält von der Beratungsstelle eine Liste mit Ärztinnen und Ärzten die Schwangerschaftsabbrüche durchführen.

Während Hessen noch relativ gut mit erfahrenen Ärzten versorgt ist, ist das in vielen Bundesländern nicht mehr der Fall.

Die Universitätskliniken, die konfessionellen Krankenhäuser und die meisten regionalen Krankenhäuser führen den Eingriff nicht durch.

Obwohl also die Schwangere jetzt eine Liste der Ärztinnen, bestenfalls in Ihrer Region, hat, kann sie auf deren Webseite weder etwas über die Methoden, die die jeweilige Ärztin anwendet, noch über die Kosten erfahren.

Und ich frage mich, warum müssen die Informationen “unter der Ladentheke” gehandelt werden?

Die Sorgen der Fürsprecher des Paragraph 219a in der jetzigen Form- Abtreibungen würden sonst als etwas normales wahrgenommen- entspricht nicht der Lebenswirklichkeit !

- Frauen, die ungewollt schwanger werden sind voller Verunsicherung und Trauer.
- Ärzte die Schwangerschaftsabbrüche durchführen sind keine “Abtreibungsfreunde”; sie als “Mörder” zu bezeichnen und mit dem grauenvollen Holocaust in Verbindung zu bringen, ist für mich zutiefst entwürdigend, unsittlich und menschenverachtend und durch keine, schon gar nicht eine christliche, Haltung zu entschuldigen.
-
-
- Was für ein Frauenbild muss der Idee zugrunde liegen, Frauen würden sich für eine Abtreibung **anwerben lassen**, wie für ein Auto oder einen Lippenstift.

Wo bitte ist der Vermögensvorteil für Ärzte, wenn Schwangerschaftsbetreuung und Geburt in der Regel mehr Honorar **und** Anerkennung einbringt?

Der Bundesgerichtshof hat 2006 erklärt: wenn die Rechtsordnung Wege zur Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen durch Ärzte eröffnet, muss es den Ärzten auch ohne negative Folgen möglich sein, darauf hinzuweisen, dass Patientinnen ihre Dienste in Anspruch nehmen können.

Mit der “Zwangsbberatung“ im Paragraph 218 stellt der Staat deutlich fest, dass er einen Schutzauftrag für das Leben hat, auch für das ungeborene.

Die Anzeigen der sogenannten Lebensschützer gegen Ärztinnen und Ärzte, die Kampagnen gegen ungewollt Schwangere und Beratungsstellen gelten nach meiner festen Überzeugung nicht dem Paragraph 219a, sondern der Beratungslösung des Paragraph 218”

Mein Fazit:

Fordern wir den Gesetzgeber auf, den Paragraph 219a des Strafgesetzbuchs im Sinne der gesetzlich festgelegten Patientenrechte und der Berufsordnung für Ärztinnen und Ärzte zu ändern und sachliche Information, auch auf Webseiten, zu ermöglichen.

Damit schaffen wir Rechtssicherheit für betroffene Frauen und für Ärztinnen und Ärzte.

Diese Forderung wurde durch viele Resolutionen von Landesärztekammern, auch in Hessen, und durch den Deutschen Ärztetag (DÄT) 2018 verabschiedet.

Damit schützen wir auch den mühsam gefundenen und seit mehr als 20 Jahren bewährten Kompromiss im Paragraph 218.